

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Handel mit Finanzinstrumenten

Gültig ab 03/01/2018

Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten für die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten“:

a) Sicherheit

Entweder Finanzinstrumente entsprechend der im schwedischen Gesetz über den Wertpapiermarkt (2007:528) enthaltenen Definition, d.h. 1) übertragbare Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, 2) Geldmarktinstrumente, 3) Anteile an Gesellschaften für gemeinsame Kapitalanlagen (Fondsanteile), 4) derivative Finanzinstrumente und 5) Emissionsrechte;

oder ein Papier, das über einen gewissen Wert verfügt, worunter ein Dokument verstanden wird, das nicht auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden kann, d.h. 1) eine Beteiligung oder ein Schuldschein, die bzw. der gemäß der obenstehenden Definition kein Finanzinstrument darstellt, 2) Bürgschaften, 3) Schenkungsurkunden, 4) Hypothekenbriefe oder ähnliche Dokumente.

b) **Transaktionsmitteilungen** Die Benachrichtigung, dass ein Auftrag/eine Geschäftstransaktion ausgeführt worden ist.

c) **Geregelter Markt** gemäß der Definition im schwedischen Gesetz über den Wertpapiermarkt (2007:528), d.h. ein multilaterales System innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen ermöglicht, die regelmäßig zum Abschluss eines Vertrags führt.

d) **Handelsplatz** gemäß der Definition im schwedischen Gesetz über den Wertpapiermarkt (2007:528), d.h. ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem (multilateral trading facility = MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (organized trading facility = OTF).

e) **Ausführungsort** Ein Handelsplatz, ein systematischer Internalisierer oder ein Market Maker innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder eine Person, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liquide Mittel zur Verfügung stellt.

f) **Handelssystem** Ein MTF oder ein OTF.

g) **MTF (multilaterales Handelssystem)** gemäß der Definition im schwedischen Gesetz über den Wertpapiermarkt (2007:528), d.h. ein multilaterales Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen ermöglicht, die zum Abschluss eines Vertrags führt.

h) **OTF (organisiertes Handelssystem)** gemäß der Definition im schwedischen Gesetz über den Wertpapiermarkt (2007:528), d.h. ein multilaterales System innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, welches weder ein geregelter Markt noch ein MTF ist und innerhalb dessen die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionsrechten oder Derivaten innerhalb des Systems interagieren und zum Abschluss eines Vertrags führen können.

i) **Systematischer Internalisierer** gemäß der Definition im schwedischen Gesetz über den Wertpapiermarkt (2007:528), d.h. eine Investmentgesellschaft, die auf einer organisierten, regelmäßigen, systematischen und wesentlichen Grundlage auf eigene Rechnung handelt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Markts, eines MTF oder eines OTF ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben.

j) **Multilaterales System**, gemäß der Definition im schwedischen Gesetz über den Wertpapiermarkt

(2007:528), d.h. ein System oder eine Organisation, in dem bzw. der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems miteinander interagieren können.

k) **Depotverwahrung**, sowohl in Bezug auf physische Wertpapiere als auch auf die Verwahrung von entmaterialisierten Wertpapieren, die durch die Registrierung von Wertpapieren im Depot entsteht.

l) **Verwahrfunktion durch Dritte**, eine Wertpapiergesellschaft, die im Auftrag der Gesellschaft selbst oder eines anderen Dritten mit Verwahrfunktion Wertpapiere im Namen der Kunden verwahrt.

m) **Wertpapiergesellschaft** Ein Wertpapierunternehmen oder eine schwedische Kreditinstitution, dem/der es erlaubt ist, Wertpapiergeschäfte durchzuführen und ausländische Unternehmen, die über eine in Schweden niedergelassene Filiale oder unter Einsatz eines in Schweden bevollmächtigten Vertreters Wertpapiergeschäfte durchführen sowie ausländische Unternehmen, die befugt sind, dem Wertpapiergeschäft entsprechende Transaktionen auszuführen.

n) **Wertpapierregistrierungszentrum** gemäß der Definition in dem Gesetz zur Registrierung von Finanzinstrumenten (1998:1479), d.h. dieselbe Bedeutung wie in der ursprünglichen Formulierung des Paragraphen 2.1.1 des Gesetzes zum Wertpapierregistrierungszentrum.

o) **Bankarbeitstag** Ein Tag, der kein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag in Schweden ist oder der bei Zahlung eines Schuldscheins einem gesetzlichen Feiertag gleichgestellt ist (zu solchen Tagen gehören zur Zeit Samstags, Mittsommer, Heiligabend und Silvester).

p) **Zentrale Gegenparteien (central counterparties = CCP)**, gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern, d.h. eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Verträge tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

Aufträge

Der seitens eines Kunden erteilte Auftrag in Bezug auf den Handel mit Finanzinstrumenten ist so zu erbringen, als sei er von der Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), im Folgenden als „die Bank“ bezeichnet, in Auftrag gegeben worden. Ein solcher Auftrag stellt für die Bank eine Art Verpflichtung dahingehend dar, dass sie versuchen wird, eine Vereinbarung in Einklang mit den vom Kunden erteilten Anweisungen einzugehen. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, Aufträge für den Handel mit Finanzinstrumenten anzunehmen. Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass ein Auftrag, den sie erhalten hat, auch zu einem Abschluss führen wird.

Die Bank kann einen Auftrag, den sie erhält, zurückweisen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen, die dem Kunden in Bezug auf den Auftrag unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zufallen, nicht nachkommt oder beim Vorliegen eines sonstigen angemessenen Grunds.

Auch kann die Bank einen Auftrag ohne Angabe eines Grunds zurückweisen, wenn die Bank den Verdacht hegt, dass die Ausführung dieses Auftrags gegen geltende Gesetze verstoßen könnte, zum Beispiel in Bezug auf Marktmissbrauch, geltende Marktvorschriften oder Good Practice (bewährte Verfahrensweisen) auf dem Wertpapiermarkt, oder wenn der Kunde die Informationen und Dokumente nicht zur Verfügung stellt, die benötigt werden, damit die Bank und der Kunde ihren Verpflichtungen in Einklang mit dieser Vereinbarung nachkommen können bzw. damit sie die Pflichten erfüllen können, die sich aus geltenden EU-Verordnungen, Gesetzen, Vorschriften, allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder den am Ausführungsort, dem Wertpapierregistrierungszentrum oder in Bezug auf eine zentrale Gegenpartei (CCP) geltenden Bestimmungen

ergeben, oder wenn die Bank es aus irgend einem anderen Grunde für angemessen hält, den Auftrag zurückzuweisen.

Die Bank zeichnet Telefongespräche und andere Arten der elektronischen Kommunikation auf und speichert sie, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Geschäftsabschluss führen könnten, zum Beispiel in Verbindung mit einem Kunden, welcher der Bank einen Handelsauftrag oder Anweisungen bezüglich des Depots des Kunden und der damit zusammenhängenden Konten erteilt. Kopien der aufgezeichneten Telefongespräche und gespeicherten elektronischen Kommunikation mit dem Kunden werden über einen Zeitraum von fünf Jahren auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist berechtigt, die aufgezeichneten Gespräche und gespeicherte elektronische Kommunikation einzusehen, wofür die Bank eine angemessene Gebühr erheben kann.

Es finden auch die geltenden Bestimmungen, die von schwedischen oder ausländischen Emittenten, Ausführungsplätzen, zentralen Gegenparteien (CCP) oder Wertpapierregistrierungszentren erlassen worden sind, Anwendung. Diese Bestimmungen werden von der betreffenden Institution, dem Emittenten, dem Handelsplatz, der zentralen Gegenpartei oder dem Wertpapierregistrierungszentrum zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage des Kunden kann die Institution dem Kunden mitteilen, wo die entsprechenden Informationen erhältlich sind, zum Beispiel auf einer Webseite oder über Kontaktdaten.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt der Kundenauftrag ab dem Tag, an dem er eingeht, und längstens bis zu dem Tag, an dem die Bank das Geschäft mit der Art von Finanzinstrumenten, auf die sich der Auftrag bezieht, abgeschlossen hat.

Richtlinien zur Ausführung von Aufträgen

Die Bank führt einen Auftrag in Einklang mit den bewährten Verfahrensweisen des Marktes aus. Bei der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, welche die Bank im Allgemeinen oder in bestimmten Fällen als Privatkunden oder als professionelle Kunden behandelt, finden die derzeit geltenden Richtlinien der Bank sowohl bei der Ausführung von Aufträgen als auch bei der Konsolidierung und Weitergabe von Aufträgen Anwendung. Auf Anfrage des Kunden wird die Bank dem Kunden die in diesem Abschnitt erwähnten geltenden Richtlinien und Bedingungen zur Verfügung stellen.

In dem Falle, dass die Bank eine Limit-Order des Kunden in Bezug auf Aktien, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder die unter den vorherrschenden Marktbedingungen auf einem MTF gehandelt werden, nicht sofort ausführen kann, erklärt sich der Kunde einverstanden, dass die Bank den Auftrag nicht sofort veröffentlichen muss, wenn sie entscheidet, dass dies im besten Interesse des Kunden liegt.

Kommission, Kombination und Handel auf eigene Rechnung

Wenn es sich bei dem Auftrag des Kunden um einen Kommissionsauftrag handelt, kann die Bank den Auftrag entweder durch eine Vereinbarung mit einem Dritten im Auftrag des Kunden, aber in ihrem Namen ausführen oder mittels einer Vereinbarung mit einem anderen Kunden der Bank (Kombination) oder durch Handel auf eigene Rechnung als Käufer oder Verkäufer (Handel auf eigene Rechnung).

Ausführung von Aufträgen, die von dem Kunden initiiert worden sind

Bei der Ausführung und/oder Weiterleitung von Aufträgen, die seitens des Kunden initiiert worden sind und die sich auf nicht komplexe Instrumente beziehen wie sie in Teil 8, Abschnitt 25 des schwedischen Gesetzes über den Wertpapiermarkt (2007:528) beschrieben sind, wird die Bank nicht unbedingt eine Beurteilung vornehmen, ob die jeweilige Dienstleistung oder das Finanzinstrumente für den Kunden geeignet ist.

Kaufaufträge

Das Folgende findet Anwendung, wenn der Kunde („der Käufer“) den Erwerb eines Finanzinstruments in Auftrag gegeben hat.

Bei Erhalt eines Kaufauftrags kann die Bank Mittel in Höhe des

gesamten Zahlungsbetrags (einschließlich Maklergebühren und sonstige Kosten) auf einem Konto, das der Käufer bei der Bank hat, zurückhalten.

Der Käufer zahlt der Bank in Einklang mit den in der Transaktionsmitteilung enthaltenen Informationen und, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, bis spätestens 8.00 Uhr am Morgen des Erfüllungstags den festgelegten Gesamtbetrag in SEK. Wenn der Auftrag in einer anderen Währung als SEK ausgeführt wird, ist die Währung in der Transaktionsmitteilung angegeben. Beim Wechseln von Währungen findet der bei der Bank geltende Wechselkurs Anwendung.

Sofern das Gesetz, Bestimmungen seitens der Behörden, speziell für das betreffende Instrument geltende Vorschriften oder besondere mit dem Käufer getroffene Vereinbarungen nicht etwas Anderes vorgeben, werden die von einem Auftrag erfassten Finanzinstrumente folgendermaßen auf den Käufer übertragen:

- wenn die Eigentumsrechte an Finanzinstrumenten bei einem Wertpapierregistrierungszentrum oder bei einer ähnlichen Stelle eingetragen werden müssen, oder im Falle von Instrumenten, deren Verwahrung oder ähnliche Handhabung bei einer Bank registriert werden muss, indem die Bank die für die Registrierung erforderlichen Maßnahmen ergreift,
- im Falle, dass die Verwahrung oder ähnliche Handhabung von Instrumenten bei einem Dritten als depotführende Stelle registriert werden muss, indem der Käufer die dritte Partei bezüglich des Erhalts der von dem Auftrag erfassten Instrumente anweist, und
- wenn Instrumente in Dokumentenform ausgegeben werden, durch deren Übergabe an den Käufer.

Sofern die spezifischen Bedingungen des Kaufs nichts Anderes vorgeben, ist die Bank – um eine Zahlung für ihre Leistungsverpflichtung zu erhalten – berechtigt, ein von dem Käufer angegebene Konto, das dieser bei der Bank führt, mit dem gesamten in der Transaktionsmitteilung angeführten Betrag zu belasten.

Wenn kein Konto angegeben worden ist oder auf dem angegebenen Konto keine Mittel zur Verfügung stehen, kann ein anderes Konto des Käufers, das dieser bei der Bank hat, belastet werden. Die Bank kann auch bei Eingang eines Auftrags Mittel für diese Zwecke auf einem Konto vorhalten, das der Käufer bei der Bank führt.

Sollte der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommen, so hat die Bank einen Anspruch auf eine Verzinsung der Haftungssumme, bis diese vollständig bezahlt worden ist. Die Zinsen werden ab dem in der Transaktionsmitteilung genannten Ausführungsdatum oder ab einem späteren Datum, an dem das Instrument dem Käufer zur Verfügung gestellt worden ist, bis zu dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt, berechnet. Die Zinsen sind während des Zahlungsverzugs jeweils für den Zeitraum von einer Woche oder einen Teil einer Woche zu zahlen, in Einklang mit dem Jahreszinssatz, der den STIBOR (Stockholm Interbank Offered Rate) im Falle einer einwöchigen Anleihe um acht Prozent übersteigt, und der zwei Bankarbeitstage vor dem ersten Tag eines solchen Zeitraums ermittelt wird. Zinsen sind allerdings nicht für solche Tage zu zahlen, an denen gemessen an dem aktuell geltenden Referenzzinssatz, der von den Riksbanken in Einklang mit Abschnitt 9 des schwedischen Zinsgesetzes (1975:635) mit einem Aufschlag von acht Prozent berechnet wird, niedrigere Zinssätze gelten.

Die Bank hat ein Pfandrecht an den erworbenen Instrumenten als Sicherheit für ihre durch den Auftrag entstandene Verpflichtung gegenüber dem Käufer. Die Bank ist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Pfandrecht zu nutzen. Sollte der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommen, so kann die Bank – auf die Art und Weise und in dem Ausmaß, in dem es von der Bank als angemessen erachtet wird – die betreffenden Instrumente verkaufen oder andere Vorkehrungen treffen, um das Geschäft abzuwickeln. Zu diesem Zwecke ist die Bank befugt, im Namen des Käufers zu unterzeichnen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung erforderlich sein mögen. Die Bank hat einen Anspruch darauf, den Betrag aus der Abwicklung einzubehalten, den sie für die Zahlung ihrer Verpflichtung benötigt sowie darüber hinaus eine wie oben beschriebene Verzinsung und eine Entschädigung für die bei der Bank angefallenen Arbeiten und Kosten sowie gegebenenfalls einen evtl. Wechselkursverlust in Rechnung zu stellen.

Wenn in dem Falle eines Verkaufs oder einer sonstigen Vereinbarung entsprechend des Vorangegangenen die Abwicklung nicht die gesamte

Haftung der Bank abdeckt, so wird der Käufer für die Differenz und die oben erwähnten Zinsen verantwortlich sein. Die Bank kann in so einer Situation in der oben genannten Reihenfolge auch Konten belasten, welche der Käufer bei der Bank hat.

Das Obenstehende schränkt in keiner Weise die Rechte ein, welche der Bank infolge einer EU-Bestimmung, eines Gesetzes oder einer Verordnung zustehen mögen.

Verkaufsaufträge

Das Folgende findet Anwendung, wenn der Kunde („der Verkäufer“) den Verkauf eines Finanzinstruments in Auftrag gegeben hat.

Infolge des Auftrags erhält die Bank das Recht, frei über das von dem Auftrag betroffene Instrument zu verfügen.

Wenn die Eigentumsrechte an dem Instrument bei einem Wertpapierregistrierungszentrum oder bei einer ähnlichen Stelle eingetragen sind oder seine Verwahrung bei der Bank registriert ist, so ist die Bank befugt, die für die Registrierung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Andernfalls wird der Verkäufer, sofern nichts Anderlautendes vereinbart ist, bei Auftragserteilung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Bank frei über das Finanzinstrument verfügen kann. Diesbezüglich gilt Folgendes:

- wenn die Verwahrung oder ähnliche Handhabung von Instrumenten bei einem Dritten als depotführende Stelle registriert ist, so wird der Verkäufer die entsprechende Institution unverzüglich anweisen, die von dem Auftrag erfassten Instrumente zeitnah auf die Bank zu übertragen,
- wenn Instrumente im Namen des Eigentümers bei einem Wertpapierregistrierungszentrum oder einer ähnlichen Stelle durch ein kontoführendes Institut, welches nicht die Bank ist, registriert sind, so wird der Verkäufer sicherstellen, dass die Bank die entsprechenden Befugnisse bezüglich der Instrumente erhält oder die dritte Partei anweisen, die von dem Auftrag erfassten Instrumente zeitnah auf die Bank zu übertragen, und
- wenn Instrumente in Dokumentenform ausgegeben worden sind, wird der Verkäufer diese an die Bank übergeben.

Wenn die Bank zusammen mit dem Auftrag oder innerhalb eines vereinbarten Zeitraums nicht das Recht auf freie Verfügung über die Instrumente erhält, so wird die Bank die Vereinbarung in Bezug auf die Gegenpartei auf eine Art und Weise durchführen, die sie für angemessen hält. Der Verkäufer wird der Bank die hierbei entstehenden Kosten einschließlich der Zinsen erstatten, die von dem Tag der Entstehung der Kosten bis zu dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt, berechnet werden. Die Zinsen sind für den Zeitraum einer Woche oder einen Teil einer Woche, währenddessen der Betrag unbezahlt bleibt, berechnet und zwar in Einklang mit dem Jahreszinssatz, der den STIBOR (Stockholm Interbank Offered Rate) im Falle einer einwöchigen Anleihe um acht Prozent übersteigt, und der zwei Bankarbeitstage vor dem ersten Tag eines solchen Zeitraums ermittelt wird. Zinsen sind allerdings nicht für solche Tage zu zahlen, an denen gemessen an dem aktuell geltenden Referenzzinssatz, der von den Riksbanken in Einklang mit Abschnitt 9 des schwedischen Zinsgesetzes (1975:635) mit einem Aufschlag von acht Prozent berechnet wird, niedrigere Zinssätze gelten.

Der Verkäufer kommt auch für die bei der Bank angefallenen Arbeiten und Kosten sowie für eventuelle Wechselkursverluste auf.

Die Bank kann ein von dem Verkäufer benanntes Konto, das der Verkäufer bei der Bank hat, belasten, um die Bezahlung für ihre Verpflichtung gegenüber dem Kunden zu erhalten. Wenn auf dem benannten Konto keine Mittel zur Verfügung stehen oder wenn kein Konto angegeben wird, können auch andere Konten, die der Verkäufer bei der Bank unterhält, belastet werden.

Der Verkäufer erhält den festgelegten Nettobetrag von der Bank in Einklang mit den Informationen in der Transaktionsmitteilung und sofern nichts anderes vereinbart worden ist, bis spätestens 18.00 Uhr des Ausführungstages. Wenn der Auftrag in einer anderen Währung als SEK ausgeführt wird, so ist die Art der Währung in der Transaktionsmitteilung angegeben. Beim Wechseln von Währungen findet der bei der Bank geltende Wechselkurs

Anwendung. Wenn der Verkäufer zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, damit die Bank frei über die von dem Auftrag erfassten Instrumente verfügen kann, dann erhält der Verkäufer seine Zahlung erst am zweiten Bankarbeitstag, nachdem die Bank Zugriff auf die Instrumente erhalten hat, frühestens jedoch am angegebenen Erfüllungstag. Wenn der Verkäufer die erforderlichen Maßnahmen an bestimmten Bankarbeitstagen erst nach 12.00 Uhr ergreift, kann das in einigen Fällen so behandelt werden, als seien sie erst am folgenden Bankarbeitstag ergriffen worden.

Im Falle eines Verzugs seitens des Verkäufers oder wenn die Bank andere gute Gründe hierfür hat, steht der Bank das Recht zu, einen Auftrag zurück zu weisen, womit sie sich selbst von den daraus resultierenden Verpflichtungen befreit.

Transaktionen im Rahmen von Auslandsbeziehungen

Abweichungen von den obenstehenden Bedingungen in Bezug auf Kauf- und Verkaufsaufträge können für Transaktionen im Rahmen von Auslandsbeziehungen zulässig sein.

Gebühren und Steuern, etc.

Der Kunde muss Maklergebühren und sonstige Gebühren zahlen, die sich in Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben und welche entweder auf der aktuell geltenden Preisliste beruhen oder der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Institution und dem Kunden entsprechen.

Der Kunde muss auch für die anfallenden Kosten, Gebühren und Ausgaben aufkommen, die in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen sowie für die Steuern, welche im Rahmen der schwedischen oder ausländischen Gesetzgebung anfallen.

Transaktionsmitteilung

Nachdem die Bank einen Auftrag ausgeführt hat, muss sie Informationen bezüglich der besagten Durchführung in Form einer Transaktionsmitteilung oder einem ähnlichen Bericht zur Verfügung stellen.

Wenn der Auftrag auf Grundlage einer direkt mit der Bank eingegangenen Vereinbarung ausgeführt wird, dann wird in der Transaktionsmitteilung oder einem gleichwertigen Dokument festgehalten, dass der Auftrag auf eigene Rechnung im Rahmen einer internen Transaktion oder mit der Bank als Gegenpartei des Kunden ausgeführt worden ist. Wenn der Auftrag mittels einer Vereinbarung mit einem anderen Kunden der Bank ausgeführt wird (einschließlich einer juristischen Person des Bankkonzerns), so wird in der Transaktionsmitteilung oder einem gleichwertigen Dokument angegeben, dass der Auftrag im Rahmen eines internen Abschlusses oder einer internen Transaktion ausgeführt worden ist. Die Angaben in diesem Abschnitt treffen allerdings nicht zu, wenn der Auftrag im Rahmen eines Handelssystems, das auf den Regeln des anonymen Handels und Wettbewerbs beruht, durchgeführt wird.

Wenn die Bank auf Grundlage einer speziellen Vereinbarung mit dem Kunden eine Transaktionsmitteilung erstellt, ohne im Auftrag des Kunden Finanzinstrumente gekauft oder verkauft zu haben, so wird dieser Umstand in der Transaktionsmitteilung festgehalten, zum Beispiel, indem angegeben wird, dass die Bank nur bei dem Austausch von liquiden Mitteln und Finanzinstrumenten behilflich war.

Das Recht des Kunden auf Widerruf des Auftrags

Der Kunde ist berechtigt, den Auftrag zu widerrufen, wenn der Kunde die in Zusammenhang mit dem Auftrag erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, und die Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Treffen der Entscheidung zur Auftragserteilung Folgendes nicht geleistet hat:

- im Falle von Kaufaufträgen nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, damit die Bank dem Kunden die von dem Auftrag erfassten Instrumente zur Verfügung stellen kann, oder
- im Falle von Verkaufsaufträgen nicht die aus dem Auftrag resultierende Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

Wenn der Kunde in solchen Fällen einen Auftrag widerruft, so ist der Kunde von den aus diesem Auftrag resultierenden Verpflichtungen entbunden.

Ein Widerruf gemäß dieser Bestimmung muss auch in Einklang mit den

geltenden EU-Verordnungen (z.B. der Verordnung zum Marktmissbrauch), Gesetzen oder Bestimmungen stehen.

Die Auskunftspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der Bank alle Informationen einschließlich Unterlagen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen, welche die Bank für notwendig erachtet, um ihre Verpflichtungen in Einklang mit dieser Vereinbarung erfüllen zu können oder solchen Verpflichtungen nachkommen zu können, die sich aus den geltenden EU-Bestimmungen, Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Rechtsprinzipien oder aus den an Ausführungsplätzen, Wertpapierregistrierungszentren oder einer zentralen Gegenpartei (CCP) geltenden Bestimmungen ergeben.

Clearing und Abrechnung von ausgeführten Aufträgen

Die Bank muss die Bestimmungen eines Ausführungsplatzes in Bezug auf das Clearing und die Abrechnung von Transaktionen, die an diesem Ausführungsplatz durchgeführt werden, einhalten. Solche Bestimmungen können unter anderem Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes einer Clearing-Organisation in Form einer zentralen Gegenpartei enthalten. Zwischen dem Kunden und der Bank werden durchgeführte Transaktionen in Einklang mit den obenstehenden Informationen in Bezug auf Kauf- und Verkaufsverträge abgeschlossen, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

Auftragsannullierung und Stornierung der Fertigstellung

Die Bank ist berechtigt, einen Kundenauftrag zu annullieren oder die Fertigstellung im Namen des Kunden zu stornieren, insoweit als ein Auftrag durch den entsprechenden Ausführungsplatz annulliert oder die Fertigstellung storniert worden ist. Dasselbe Recht findet Anwendung, wenn die Bank anderweitig feststellt, dass die Annullierung eines Auftrags oder die Stornierung der Fertigstellung aufgrund eines eindeutigen Fehlers, der von der Bank, einem Marktkontrahenten oder durch den Kunden begangen worden ist, erforderlich wird oder falls die Bank den Verdacht hegt, dass der Kunde in Widerspruch zu geltenden EU-Bestimmungen, Gesetzen oder sonstigen Verordnungen gehandelt hat oder wenn der Kunde auf andere Art und Weise gegen die bewährten Verfahrensweisen des Wertpapiermarktes verstoßen hat.

Wenn ein Auftrag annulliert oder die Fertigstellung storniert wird, dann informiert die Bank den Kunden hierüber ohne schuldhaftes Zögern. Wenn der Ausführungsplatz sämtliche Aufträge annulliert hat, die von einer Aussetzung des Handels, einem technischen Fehler oder von einer ähnlichen Störung betroffen sind, wird die Bank den Kunden in der Regel nicht informieren.

Reklamationen und Rückabwicklungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Transaktionsmitteilung oder einen ähnlichen Bericht bezüglich der Ausführung eines Auftrags zu prüfen und auch dafür zu sorgen, dass er eine solche Mitteilung oder einen entsprechenden Bericht überhaupt erhält. Der Kunde hat die Bank unverzüglich darüber zu informieren, wenn er die Mitteilung oder den Bericht nicht erhalten hat oder wenn die erhaltene Mitteilung oder der entsprechende Bericht offensichtliche Fehler oder Unterlassungen aufweist oder wenn irgendwelche sonstigen Fehler oder Mängel bezüglich der Ausführung des Auftrags vorliegen. Wenn ein Kunde die Rückabwicklung eines durchgeführten Kauf- oder Verkaufsauftrags beantragen möchte, so ist dieses Verlangen explizit an die Bank zu richten, wenn der Fehler oder die Unterlassung gemeldet wird.

Im Falle von Kommissionsaufträgen, die von Konsumenten in der Funktion als Privatkunden erteilt werden, ist das Verlangen nach einer Rückabwicklung hingegen unverzüglich an die Bank zu richten, und der Wunsch nach einem anderen Preis muss gegenüber der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums geäußert werden, nachdem der Kunde die dem jeweiligen Änderungswunsch zugrundeliegenden Umstände erkannt hat oder hätte erkennen sollen.

Wenn die Reklamation, der Antrag auf Rückabwicklung oder der Wunsch nach einem anderen Preis nicht innerhalb der oben genannten Fristen vorgebracht wird, verliert der Kunde seinen Anspruch auf Schadensersatz sowie sein Recht auf Stornierung des Auftrags oder seinen Anspruch darauf, andere Maßnahmen seitens

der Bank zu verlangen.

Beschränkung der Haftung der Bank

Die Bank haftet nicht für Verluste, die durch schwedische oder ausländische gesetzliche Verfügungen, schwedische oder ausländische Regierungsmaßnahmen, Kriege, Streiks, Blockaden, Boykotts, Aussperrungen oder ähnliche Ereignisse verursacht worden sind. Die Einschränkung in Bezug auf Streiks, Blockaden, Boykotts und Aussperrungen gilt auch dann, wenn die Bank selbst Gegenstand solcher Arbeitskampfmaßnahmen ist oder diese selbst ergreift.

Die Bank haftet nicht für Verluste, die sich aus anderen Umständen ergeben, sofern die Bank ihrer verkehrsüblichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.

Die Bank haftet nicht für Verluste, die durch schwedische oder ausländische Handelsplätze, Verwahrstellen, Wertpapierregistrierungszentren, Clearing-Organisationen oder durch sonstige Stellen, die ähnliche Dienstleistungen anbieten, verursacht worden sind noch für solche, die durch Vertragspartner, welche von der Bank mit der verkehrsüblichen Sorgfalt oder durch den Kunden ernannt worden sind, verursacht wurden. Dasselbe gilt auch für Verluste, die durch die Insolvenz einer der oben genannten Organisationen oder eines Vertragspartners verursacht werden. Die Bank haftet nicht für Verluste, die dem Kunden oder einer anderen Partei infolge von Beschränkungen entstehen, denen die Bank in Bezug auf ihre Verfügungsrechte hinsichtlich bestimmter Finanzinstrumente unterworfen sein mag.

Die Bank haftet nicht für indirekte Schäden. Diese Einschränkung hat allerdings keine Gültigkeit, wenn der indirekte Schaden durch grobe Fahrlässigkeit entstanden ist. Ebenso wenig gilt diese Einschränkung für seitens des Kunden erteilte Aufträge, wenn der indirekte Schaden durch die Fahrlässigkeit der Bank verursacht worden ist.

Wenn die Bank ganz oder teilweise aufgrund von Umständen, wie sie im ersten Abschnitt beschrieben sind, daran gehindert wird, Kauf- oder Verkaufsaufträge in Bezug auf Finanzinstrumente auszuführen, so können die entsprechenden Verpflichtungen aufgeschoben werden, bis die behindernden Umstände ein Ende gefunden haben. Wenn die Bank infolge solcher Umstände daran gehindert wird, eine Zahlung/Leistung zu erbringen oder zu empfangen, so ist die Bank dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

Das Obenstehende hat Gültigkeit, sofern das Gesetz zur Registrierung von Finanzinstrumenten (1998:1479) nicht etwas Anderslautendes vorgibt.

Mitteilungen

Mitteilungen von der Bank

Die Bank kommuniziert mit dem Kunden in Form von eingeschriebenen Briefen oder Standardbriefen, die an die eingetragene Adresse des Kunden (oder eine entsprechende Stelle) gesendet werden oder, falls dies nicht möglich ist, an die in dem Hinterlegungsvertrag/Handelsvertrag angegebene Anschrift. Der Kunde und die Bank können sich auch darauf einigen, dass Mitteilungen an eine andere Adresse gesendet werden sollen.

Auch ist die Bank berechtigt, mit dem Kunden über den Internetservice der Bank oder per E-Mail zu kommunizieren, wobei die E-Mails dann entweder an die vom Kunden in dem Hinterlegungs-/Handelsvertrag angegebene E-Mail-Adresse oder an eine andere E-Mail-Anschrift geschickt werden. Es sind auch andere elektronische Formen der Kommunikation möglich, die der Kunde der Bank mitteilt, sofern die Bank das entsprechende Kommunikationsmittel für angemessen erachtet.

Mitteilungen, die von der Bank in Form eines Einschreibens oder Standardbriefs versendet werden, gelten am fünften Bankarbeitstag nach Versendung des Briefs als beim Kunden eingegangen, wenn der Brief an eine Adresse entsprechend der obenstehenden Vorgaben geschickt worden ist.

Mitteilungen, die über den Internetservice der Bank, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege verschickt werden, gelten zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung als beim Kunden eingegangen, wenn sie an die vom Kunden angegebene Nummer oder elektronische Anschrift gesendet worden sind. Wenn der Kunde eine solche Mitteilung zu einem Zeitpunkt erhält, der nicht in die üblichen Geschäftsstunden der Bank in Schweden fällt, so gilt die Mitteilung zu Beginn des folgenden Bankarbeitstags als beim Kunden eingegangen.

Kommunikation mit der Bank

Der Kunde kann mit der Bank über deren Internet- oder Telefonservice kommunizieren oder indem er der Bank einen Besuch abstattet oder ihr einen Brief schreibt. An die Bank gerichtete Briefe sind an die in dem zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Hinterlegungs-/Konto-/Handelsvertrag angegebene Anschrift zu adressieren, es sei denn, dass die Bank um eine Antwort an eine andere Adresse gebeten hat. Der Kunde kann mit der Bank nur dann per E-Mail kommunizieren, wenn dies mit der Bank explizit vereinbart worden ist.

Mitteilungen seitens des Kunden gelten an dem Bankarbeitstag, an dem die Mitteilung an der genannten Adresse eintrifft, als bei der Bank eingegangen. Eine Mitteilung seitens des Kunden gilt in jedem Falle als bei der Bank eingegangen, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die Mitteilung auf korrektem Wege verschickt worden ist. In solchen Fällen gilt die Mitteilung an dem Bankarbeitstag, in Bezug auf welchen der Kunde nachweisen kann, dass die Bank die Mitteilung hätte erhalten müssen, als bei der Bank eingegangen.

Im Falle von Mitteilungen, die sich auf Reklamationen und Rückabwicklungen beziehen, welche aus Kommissionsaufträgen entstehen, die von dem Kunden in seiner Funktion als Privatkunde gemäß der Kategorisierung der Bank in Einklang mit dem schwedischen Gesetz über den Wertpapiermarkt (2007:528) erteilt worden sind, kann die Mitteilung geltend gemacht werden, wenn der Kunde nachweisen kann, dass sie auf korrektem Wege versandt worden ist, auch wenn sie verspätet oder unlesbar oder überhaupt nicht angekommen ist. Wenn der Kunde allerdings Grund zu der Annahme hat, dass die Bank die Mitteilung nicht erhalten hat oder dass die Mitteilung unleserlich geworden ist, so ist der Kunde verpflichtet, die Mitteilung erneut an die Bank zu versenden.

Geltendes Recht

Diese Bedingungen sowie die speziellen Strukturen der Bank bezüglich der Ausführung von Aufträgen oder der Konsolidierung und Weiterleitung von Aufträgen sind in Einklang mit dem schwedischen Recht auszulegen und anzuwenden.

Weitergabe von Informationen an Dritte

Aufgrund von schwedischer/ausländischer Gesetzgebung, schwedischen/ausländischen Bestimmungen oder Verordnungen, zwischenstaatlichen Abkommen und/oder Abkommen zwischen der Bank und schwedischen/ausländischen Behörden, Handelsvorschriften und/oder Vereinbarungen/Bedingungen für bestimmte Wertpapiere, kann die Bank verpflichtet sein, Informationen über den Kunden in Zusammenhang mit Aufträgen, welche diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jegliche Informationen, einschließlich Dokumente in Schriftform, zur Verfügung zu stellen, welche die Bank für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für erforderlich erachtet.

Auch kann die Bank verpflichtet sein, Informationen in Bezug auf die Geschäfte des Kunden in Zusammenhang mit Aufträgen, welche diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, an eine andere Institution, mit der die Bank eine Vereinbarung eingegangen ist, weiter zu geben. Eine Weitergabe kann auch erforderlich sein, wenn die jeweilige Institution per Gesetz, Verfügung, EU-Bestimmung oder aufgrund eines Beschlusses, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder eines Abkommens mit Behörden verpflichtet ist, diese Informationen des Kunden weiterzugeben oder die besagten Informationen von der Bank einzuholen.

Legal Entity Identifier (LEI)

Die Kennung für juristische Personen (Legal Entity Identifier = LEI) ist ein globaler Identifizierungscode für Unternehmen und andere Organisationen, der von den G20-Staaten eingeführt worden ist. Nach den derzeitigen EU-Bestimmungen müssen juristische Personen über einen LEI-Code verfügen, um Wertpapiergeschäfte ausüben zu können. Wenn ein solcher Code nicht vorhanden ist, darf die Institution die Transaktion für den Kunden nicht vornehmen.

Aus diesem Grunde werden Banken und Wertpapiergesellschaften von Unternehmen, Verbänden, Stiftungen und in einigen Fällen auch von Einzelunternehmen, etc. verlangen, dass sie einen LEI-Code vorweisen, wenn ein Wertpapiergeschäft durchgeführt werden soll.

Das LEI-Erfordernis ist auch für Derivate eingeführt worden. Ab dem 3. Januar 2018 wird diese Anforderung auch für andere Transaktionen in Bezug auf Wertpapiere gelten.

Ein Kunde, der eine LEI benötigt, kann sich an jeden beliebigen Anbieter am Markt wenden. Unter diesem Link finden Sie eine Auflistung der für das globale LEI-System zugelassenen Institutionen: http://www.lei.org/publications/gls/lou_20131003_2.pdf.

Für das Beziehen einer LEI wird eine Gebühr erhoben. Beim Handel mit Derivaten müssen Sie zusätzlich eine jährliche Verlängerungsgebühr zahlen. Die Höhe der Gebühr ist in der Preisliste, die jeder Anbieter zur Verfügung stellt, angegeben.

Weitere Informationen zu dem LEI-Erfordernis sind auf der Webseite der Bank unter www.seb.se zu finden sowie auf der Webseite der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde unter www.fi.se.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten, etc. durch die SEB in Einklang mit dem schwedischen Datenschutzgesetz (PuL)

Für den Schutz personenbezogener Daten verantwortliche Stelle:
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), SEB Corporate ID Nr.
502032-9081
106 40 Stockholm
Telefon: +46 0771 365365

Personenbezogene Daten werden vor und im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Kundenbeziehung, beim Eingehen eines Vertrags und/oder bei Erteilung eines Auftrags oder auf andere Art und Weise im Rahmen einer Kundenbeziehung zur Verfügung gestellt und eingeholt. Die Informationen werden von der SEB verarbeitet, um Verträge eingehen, verwalten oder erfüllen zu können und um sicherstellen zu können, dass die SEB ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

Personenbezogene Daten können auch als Grundlage für die Markt- und Kundenanalysen der SEB, für geschäftliche und verfahrenstechnische Verbesserungen sowie für das Risikomanagement und Statistikzwecke verwendet werden, z.B. in Risikoberechnungsmodellen, welche von der SEB eingesetzt werden, um den Eigenkapitalvorschriften gerecht zu werden. Wenn kein ausdrückliches Verbot ausgesprochen worden ist, kann die SEB die Daten auch für Marketingzwecke verwenden.

Bei Aufnahme einer Kundenbeziehung und im Falle bestimmter Zahlungen kann die SEB personenbezogene Daten mit Sanktionslisten abgleichen, welche die SEB per Gesetz oder aufgrund von behördlichen Anordnungen anwenden muss oder anwenden darf, um sicherzustellen, dass eine Kundenbeziehung aufgenommen oder eine Zahlung ausgeführt werden kann.

Wenn Bankgeschäfte per Telefon ausgeführt werden, erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für diese Zwecke durch Aufzeichnung der Gespräche. Personenbezogene Daten werden auch im Rahmen der Internetdienste und mobilen Dienste der SEB verarbeitet.

Um personenbezogene Daten auf dem aktuellsten Stand zu halten, ist die SEB auch berechtigt, diese durch das Einholen von Daten aus privaten und öffentlichen Registern zu ergänzen, wie zum Beispiel im Falle einer Adressenaktualisierung über das schwedische Einwohnermelderegister (SPAR).

Für bestimmte Zwecke und unter sorgfältiger Berücksichtigung des Bankgeheimnisses können personenbezogene Daten gelegentlich auch an andere Unternehmen innerhalb der SEB-Gruppe oder an Unternehmen, mit denen die SEB-Gruppe zusammenarbeitet, weiter gegeben werden, wie zum Beispiel die schwedische Kreditanstalt (UC), die schwedische Girobankzentrale und die SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU bzw. des EWR. In bestimmten Fällen ist die SEB auch gesetzlich verpflichtet, Daten an bestimmte Stellen zu übermitteln, wie zum Beispiel an die Polizei, die schwedische Finanzaufsichtsbehörde (Finansinspektionen), die schwedische Steuerbehörde (Skatteverket) oder an das schwedische Sozialversicherungsamt (Försäkringskassan).

Wenn Sie Informationen darüber erhalten möchten, welche Ihrer persönlichen Daten von der SEB verarbeitet werden, senden Sie bitte eine unterschriebene schriftliche Anfrage an die SEB, PuL, 106 40 Stockholm, Schweden. An dieselbe Adresse können Sie auch eine Mitteilung schicken, um darauf hinzuweisen, dass Sie von der SEB keine Direktwerbung erhalten möchten oder wenn Sie um die Korrektur falscher oder unvollständiger persönlicher Daten bitten möchten.